



SICHERHEITSDATENBLATT FÜR AMEISENSÄURE vom 25.02.2024

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produkt Identifikator

Handelsname: Ameisensäure
Artikelnummer: 0102 Ameisensäure analysenrein 85%
0144 Ameisensäure technisch 85%
Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)
Index-Nr. in CLP Anhang VI 607-001-00-0
EG-Nummer 200-579-1
CAS-Nummer 64-18-6

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: Grundstoff mit nicht speziell definierter Verwendung.
Reiniger Laborchemikalie, Labor- und Analysezwecke

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung:

Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden. Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind. Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind. Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden. Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Art-Restore.ch c/o Swiss Trade Vision Graf
Zürichstrasse 32, 8606 Nänikon ZH, Schweiz
Tel. +41 43 538 9333 Fax. +49(0)3581/375691
www.art-restore.ch, info@art-restore.ch

1.4. Notrufnummern

Notrufnummer Tox Info Suisse Tel. 145, Auskunft Tel +41 44 251 66 66

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs/Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H290 Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische 1 Met. Corr. 1
H302 Akute Toxizität (oral) 4 Acute Tox. 4
H331 Akute Toxizität (inhalativ) 3 Acute Tox. 3
H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, 1A, Skin Corr 1A
H318 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, 1, Eye Dam. 1

Ergänzende Gefahrenmerkmale EUH071 wirkt ätzend auf die Atemwege

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose. Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort:

Gefahr

Gefahrensymbole:

GHS05, GHS06



Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H331 Giftig bei Einatmen.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Nebel/Dampf nicht einatmen
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen
P303+P361+P353 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Giftinformationszentrum, Arzt oder Tox Info Suisse Tel. 145 anrufen.
P501 Inhalt / Behälter der Sonderabfallentsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Gefahrensymbole:



GHS05, GHS06

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H331 Giftig bei Einatmen.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Nebel/Dampf nicht einatmen
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Giftinformationszentrum, Arzt oder Tox Info Suisse Tel. 145 anrufen.
P501 Inhalt / Behälter der Sonderabfallentsorgung zuführen.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

3. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

3.2 Gemische



Chemische Charakterisierung:	Gemisch
Stoffname	Ameisensäure 85%
Summenformel	CH ₂ O ₂
Molmasse	46,03 g/mol
REACH Reg.-Nr.	01-2119491174-37-xxxx
CAS-Nr.	64-18-6
EG-Nr.	200-579-1
Index-Nr.	607-001-00-0

Zusätzliche Angaben:

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Sofort Arzt hinzuziehen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort Arzt hinzuziehen. Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung).

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätzwirkung, Erbrechen, Magenperforation, Gefahr ernster Augenschäden, Gefahr der Erblindung, Atemnot.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen
Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, BC-Pulver,
Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmassnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Chemikalienvollschutzanzug tragen.



6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Das Produkt ist eine Säure. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Abzug verwenden (Labor). Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Massnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Stoffe oder Zubereitungen

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen:

Unter Verschluss aufbewahren.

Anforderungen an die Belüftung

Bewahren Sie Gefahrstoffe, die gesundheitsgefährliche Dämpfe abgeben möglichst an dauerabgesaugten Orten auf.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C

7.3 Spezifische Endanwendung

Weitere Angaben: Keine Information verfügbar.



8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Zu überwachende Parameter (CH):

Ameisensäure, CAS 64-18-6; MAK (TRGS 900): 5 ml/m³; 9,5 mg/m³; KZG W 10 ppm, KZG W 19mg/mg/m³

Zu überwachende Parameter (EU):

Ameisensäure, CAS 64-18-6, IOELV: 5 ppm; MAK W 9mg/m³

Für die menschliche Gesundheit massgebliche Werte

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

[Endpunkt Schwellenwert, Schutzziel, Expositionsweg, Verwendung in Expositionsdauer]

DNEL 9,5 mg/m³ Mensch, inhalativ, Arbeitnehmer (Industrie), chronisch - lokale Wirkungen

Für die Umwelt massgebliche Werte

Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte

[Endpunkt, Schwellenwert, Organismus, Umweltkompartiment, Expositionsdauer]

PNEC, 2 mg/l, Wasserorganismen, Süsswasser, kurzzeitig (einmalig)

PNEC, 0,2 mg/l, Wasserorganismen, Meerwasser, kurzzeitig (einmalig)

PNEC, 7,2 mg/l, Wasserorganismen, Kläranlage (STP), kurzzeitig (einmalig)

PNEC, 13,4 mg/kg, Wasserorganismen, Süsswassersediment, kurzzeitig (einmalig)

PNEC, 1,34 mg/kg, Wasserorganismen, Meeressediment, kurzzeitig (einmalig)

PNEC, 1,5 mg/kg, terrestrische Organismen, Boden, kurzzeitig (einmalig)

Zusätzliche Hinweise: keine

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmassnahmen:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz / Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach grösseren/ kleineren Schichtdicke verdoppelt / halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Art des Materials

CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk

Materialstärke

0,65 mm

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

sonstige Schutzmassnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Typ: E (gegen saure Gase wie Schwefeldioxid oder Chlorwasserstoff, Kennfarbe: Gelb).

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung, säurebeständig. Sicherheitsschuhe, chemikalienbeständig.



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	stechend
Geruchsschwelle	0,02 – 49,1 ppm
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	106 °C
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	12 Vol.-% (UEG) - 38 Vol.-% (OEG)
Flammpunkt	65°C bei 1.013 hPa (ECHA)
Zündtemperatur	528°C (ECHA)
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	<2 (20 °C)
Kinematische Viskosität	1,475 mm ² /s bei 20 °C
Dynamische Viskosität	1,176 mPa s bei 20 °C

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient keine Information verfügbar

n-Oktanol/Wasser (log-Wert):

Dampfdruck 43 hPa bei 20 °C

Dichte 1,19 g/cm³

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften nicht relevant (flüssig)

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische Kategorie 1: korrosiv gegenüber Metallen

Mischbarkeit vollständig mit Wasser mischbar

Temperaturklasse

(EU gem. ATEX) T1 Maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 450°C

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

Bei Erwärmung

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr: Natriumhypochlorit-Gemische, Metallkatalysator, Nitroverbindung, Wasserstoffperoxid,
Exotherme Reaktion mit: Alkalihydroxid (Ätzalkali), Starke Lauge, Oxidationsmittel, Salpetersäure,



Schwefelsäure, konzentriert

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

verschiedene Metalle

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Giftig bei Einatmen.

LD50, oral: LD50 730 mg/kg (rat)

LC50, inhalativ: LD50 7.85 (4h; rat)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Verschlucken

Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung)

Bei Kontakt mit den Augen

verursacht Verätzungen, Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

Bei Einatmen

wirkt ätzend auf die Atemwege, Husten, Atemnot, Lungenödem

Bei Berührung mit der Haut

verursacht schwere Verätzungen, verursacht schlecht heilende Wunden

Sonstige Angaben

Keine



11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

12. Umweltbezogene Angaben.

12.1 Toxizität

Gemäss 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):
WGK 1, schwach wassergefährdend

(Akute) aquatische Toxizität

Fischtoxizität	LC50	130 mg/l	Fisch	96 h
Wirbellose Wasserlebewesen	EC50	365 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Altentoxizität	ErC50	1.240 mg/l	Alge	72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch leicht abbaubar.

biotisch/abiotisch	Abbaurrate 98 %	Zeit 14 d
Sauerstoffverbrauch	Abbaurrate 15 %	Zeit 5 d
DOC-Abnahme	Abbaurrate 4 %	Zeit 6 d

12.3 Bioakkumulationspotential

Es sind keine Daten verfügbar.

n-Octanol/Wasser (log KOW) -2,1 (pH-Wert: 7, 23 °C) (ECHA)

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäss ADR) verwendet werden.

13.2 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen



Bestimmungen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN Nummer

ADR, IMDG, IATA 1779

14.2 UN-Ordnungsgemässe Versandbezeichnung

ADR/RID AMEISENSÄURE
IMDG/IATA FORMIC ACID
ICAO-TI Formic acid

14.3 Transport Gefahrenklassen

ADR-Klasse 8 (3)
IMDG-Klasse 8 (3)
ICAO-TI 8 (3)

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID II
IMDG II
ICAO-TI II

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäss den Gefahrgutvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe. Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 78/78 und gemäss IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Sonstige Angaben

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

- Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung AMEISENSÄURE
Vermerke im Beförderungspapier UN1779, AMEISENSÄURE, 8 (3), II, (D/E)
Klassifizierungscode CF1
Gefahrzettel 8+3
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 83

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

- Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung FORMIC ACID
Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration) UN1779, FORMIC ACID, 8 (3), II
Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -
Gefahrzettel 8+3
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
EmS F-E, S-C
Staukategorie (stowage category) A
Trenngruppe 1 - Säuren



Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

- Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung	Formic acid
Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)	UN1779, Formic acid, 8 (3), II
Gefahrzettel	8+3
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	0,5 L

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse:	WGK 1; schwach wassergefährdend
Störfallverordnung:	Unterliegt nicht der StörfallV.
Hinweise zu Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
Verwendungsbeschränkung/ -verbote:	
Technische Anleitung Luft:	Klasse I: 50-100 %
VOC-Gehalt	85% _m

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

15.3 Sonstige Vorschriften

Keine

16. Sonstige Angaben

Mit den vorstehenden Angaben, die dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen entsprechen, wird unser Produkt im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse und zur Kennzeichnung im Sinne der gültigen Gesetzgebung beschrieben, verbinden jedoch keine Eigenschaftszusicherungen und Qualitätsbeschreibungen.